



Hygienekonzept für gottesdienstliche Veranstaltungen in den Adventgemeinden der Berlin-Mitteldeutschen Vereinigung

Präambel

Unser Konzept für den Gottesdienst dient dem Schutz unserer Geschwister und Gäste. Deshalb seid ihr verpflichtet, die nachfolgenden Maßnahmen umzusetzen. Sollte dies nicht gewährleistet werden können, ist von der Durchführung des Gottesdienstes abzusehen.

Gemeinderäte können selbstständig und frei entscheiden, wann und ob sie einen Gottesdienststart für sinnvoll und umsetzbar erachten.

Eine gesonderte Kinderbetreuung darf nicht angeboten werden, solange auch Kitas geschlossen sind und der Schulbetrieb nicht vollständig aufgenommen wurde.

Wir empfehlen allen Adventgemeinden in unserer Vereinigung, auf regelmäßige Gottesdienste in geschlossenen Räumen so lange zu verzichten, bis ein allgemeines Versammlungsverbot aufgehoben wurde.

Die maximale Teilnehmerzahl richtet sich nach den Vorgaben der jeweiligen Bundesländer und der jeweiligen Gemeinderaumgröße **(1,50 m Abstand in jede Richtung)**.

Die Gemeinderäte und Gottesdienstverantwortlichen sind verpflichtet, auf die Einhaltung der Regeln zu achten und sie durchzusetzen.

Die Besucher sind über die notwendigen allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere Handhygiene, Abstand halten, Mund-Nasenschutz sowie Husten- und Niesetikette, durch Aushang zu informieren (zum Ausdrucken siehe Anlage7 Vordruck Poster Hygienetipps). Eine gottesdienstliche Veranstaltung hat in der jetzigen Ausnahmesituation eine maximale Länge von 60 Minuten.

Alle Personen, die seitens der Adventgemeinde bei der Organisation des Gottesdienstes oder der kirchlichen Veranstaltung mitwirken, sind über die Schutzmaßnahmen zu informieren und verpflichtet, auf die Einhaltung durch die Gottesdienstbesucher zu achten.

1. Einlassmanagement

Der Einlass wird durch Saaldiakone geregelt. Saaldiakone müssen insbesondere darauf vorbereitet werden, angemessen mit den Menschen umzugehen, die Einlass begehren, obwohl die Teilnehmerobergrenze bereits erreicht ist. Diese Besucher sollten auf alternative Möglichkeiten der Teilhabe am gottesdienstlichen Geschehen oder der individuellen seelsorgerlichen Zuwendung hingewiesen werden.



Personen mit Symptomen einer Erkältung ist der Zutritt nicht gestattet bzw. zu verweigern.

*Ausnahmeregelung für das Bundesland **Thüringen**: Hier ist eine schriftliche Abfrage nach der Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung (3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO) vom 18. April 2020, § 3 "Veranstaltungen" durchzuführen und aufzubewahren.*

Im Vorfeld werden Menschen, die zu einer Risikogruppe gehören, gebeten, auf den Gottesdienstbesuch zu verzichten. Eine generelle Beschränkung für einzelne Personen oder Personengruppen gibt es nicht. Wir appellieren hier an die Eigenverantwortung eines jeden Gemeindegliedes.

Es ist eine Art Anmeldesystem einzurichten, um die Einhaltung der maximalen Personenanzahl zu gewährleisten. Mehrere Durchgänge könnten für Entspannung sorgen.

Im Eingangsbereich muss die Möglichkeit der Handdesinfektion gewährleistet werden. Hände sind vor dem Betreten der Gemeinderäume zu desinfizieren.

Im Garderobenbereich ist die Abstandsregelung durchzusetzen.

2. Kontaktnachverfolgung

Es sind Teilnehmerlisten zu führen. Die Besucher haben sich in ausliegende Teilnehmerlisten (siehe Anlage2 Teilnehmer-Besucherliste) mit Vor- und Zuname, Adresse und Telefonnummer einzutragen. (Der Eintrag der Adresse wird ausdrücklich vom Land Berlin gefordert. Wir übernehmen diese Regelung für alle Bundesländer unserer Vereinigung.)

Die Listen erleichtern im Fall einer COVID-19-Erkrankung die Nachverfolgung möglicher Infektionswege und verbleiben für die Dauer von vier Wochen beim Veranstalter. Die Listen werden nur bei Auftreten einer COVID-19-Erkrankung eines Besuchers des Gottesdienstes dem Gesundheitsamt zur Verfügung gestellt. Andernfalls müssen sie nach Ablauf von vier Wochen vernichtet und dürfen keinesfalls für andere Zwecke verwendet werden.

3. Abstandsregeln von 1,5 m in jede Richtung pro Person sind einzuhalten

Die Abstandsregeln sind beim Betreten und Verlassen des Raumes einzuhalten.

Die Sitzplätze müssen so markiert werden, dass für jeden Besucher nach allen Seiten ein Mindestabstand von 1,5 m sichergestellt wird. Familien/Angehörige eines Haushalts können selbstverständlich zusammensitzen (Maximalanzahl der Anwesenden ist zu beachten).

Auf die Einhaltung der Platzierungen ist zu achten.

4. Maskenpflicht

Alle Gottesdienstteilnehmer haben Mund-Nasenschutzmasken mitzubringen und zu tragen. Falls ein Podiumsschutz eingerichtet werden kann (Scheibe etc.), entfällt hinter dem Podium die Maskenpflicht.

5. Kontakthygiene

Es entfallen alle Handlungen, bei denen es zu Körperkontakt kommt, z. B. Abendmahl (Fußwaschung).



6. Gemeindegottesdienst/musikalische Begleitung

Auf Gemeindegottesdienst wird weitestgehend verzichtet. Zur Liedpräsentation werden Beamer eingesetzt oder es wird aus selbstmitgebrachten Liederbüchern gesungen (Gesangbücher dürfen nicht bereitgestellt werden!). Zum Singen darf der Mund-Nasenschutz nicht abgelegt werden.

Zur musikalischen Begleitung wird auf Blasinstrumente, die zu einer vermehrten Streuung von Viren beitragen können, verzichtet.

7. Kollektensammlung

Auf die Kollektensammlung in den Stuhlreihen ist zu verzichten. Es kann kontaktlos am Ausgang durch bereitgestellte „Körbe“ gesammelt werden.

8. Bei Toilettennutzung Abstandsregeln beachten!

Grundvoraussetzung für eine gottesdienstliche Veranstaltung ist, dass die Toiletten fließendes Wasser haben!

Beim eventuellen Anstehen vor den Toiletten sind die Abstandsregeln zu beachten! Am Waschbecken sind Einmalhandtücher zum Händewaschen zu nutzen.

Desinfektionstücher/-mittel zur Oberflächenreinigung müssen vorhanden sein.

Eine gründliche Toilettenreinigung nach bzw. vor jeder gottesdienstlichen Veranstaltung ist unbedingt vorzunehmen!

9. Rücksichtnahme auf Hochrisikogruppen

A) Allen Gemeindegliedern, die zu einer Hochrisikogruppe* gehören, ist momentan eine Teilnahme an den Gottesdiensten nicht zu empfehlen.

* Vgl. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/corona-hochrisikogruppen-1734970>

B) Unsere „Diener am Wort“ (Laienprediger) stehen bis auf Widerruf nur ihrer Ortsgemeinde freiwillig zur Verfügung. Eine Reisetätigkeit ist momentan untersagt.

C) Gemeindeführerinnen und Gemeindeführer sowie alle Geschwister mit ehrenamtlichen Aufgaben in ihrer Ortsgemeinde, die selbst zur Hochrisikogruppe gehören oder in deren Haushalt zu dieser Gruppe gehörende Familienmitglieder leben, werden gebeten, sich frei und unbelastet zu entscheiden, ob sie an einer Durchführung von Gottesdiensten mitwirken oder teilnehmen wollen.

D) Pastorinnen und Pastoren, die selbst zur Hochrisikogruppe gehören oder in deren Haushalt zu dieser Gruppe gehörende Familienmitglieder leben, werden von der Durchführung von Gottesdiensten bis auf Widerruf befreit.



10. Belehrung

Jede Gemeindeleitung, die einen Gottesdienst durchführen möchte, muss im Vorfeld das Unterschriftenblatt „Belehrung Gemeindeleitung“ (Anlage3) unterschrieben an das Vereinigungsbüro Koblenzer Straße 3, 10715 Berlin zurücksenden. Dies ist **einmalig** erforderlich.

Alle Personen, die bei der Organisation des Gottesdienstes oder der kirchlichen Veranstaltung mitwirken, haben jeweils für die Veranstaltung das Unterschriftenblatt „Belehrung Gemeindedienste“ (Anlage4) zu unterschreiben. Diese Belehrung wird mit dem Teilnehmerblatt vier Wochen lang in der Gemeinde aufbewahrt.

Bitte nehmt zur Kenntnis, dass die Einhaltung der Hygiene- und Schutzverordnungen für die Durchführung von Gottesdiensten vorausgesetzt wird und dem Gesundheitsschutz dient. Diese Verordnungen sind verpflichtend einzuhalten (vgl. z. B. Bestimmungen Teil 1, § 4 der [Verordnung](#) über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin und den [Bußgeldkatalog](#) zur Ahndung von Verstößen gegen die Verordnung zur Eindämmung des Coronavirus in Berlin).

Stand 28.04.2020
Berlin-Mittelddeutsche Vereinigung
Vorsteher Gunnar Scholz